

## §9

**Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds**

Das Staatliche Komitee ist für die Planung, Bilanzierung, Bildung und Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sowie den Handel mit Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verantwortlich.

## §10

**Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds**

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt die Grundsätze für die Verteilung der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee fest. Die Grundsätze sind für die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee nachgeordneten staatlichen Organe, Vereinigungen und Betriebe verbindlich.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist nach Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee für die mengenmäßige Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds sowie für den Umtausch von Mischfuttermitteln gegen Getreide nach Bezirken, Sortimenten und Quartalen verantwortlich. Die Ausnutzung der Reserven der nichtlandwirtschaftlichen Tierhalter ist durch vertragliche Lieferungen von Futtermitteln beim Verkauf tierischer Erzeugnisse an die Aufkaufbetriebe zu unterstützen.

## §11

**Futtereinsatz**

(1) Die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben den rationellen Einsatz der Futtermittel entsprechend ihrem Verwendungszweck zu sichern.

(2) Die Futtermittel sind nach genauen Futterplänen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes in der tierischen Produktion einzusetzen.

(3) Die für Futterzwecke geeigneten Erzeugnisse der Industrie und die Abfälle der Großküchen und Haushalte sind der Verwertung in der tierischen Produktion zuzuführen.

## §12

**Gutachterkommission**

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees zur fachlichen Beratung des Landwirtschaftsrates und des Staatlichen Komitees zu Futtermittelfragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission.

## §13

**Ordnungsstrafmaßnahmen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt,

b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,

c) die nach § 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 herstellt oder in den Verkehr bringt,

d) falsche Proben zur Untersuchung einsendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt,

e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß ein berechtigter Anspruch vorliegt,

f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN bestraft werden.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten könnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, ist der Hauptdirektor der VVEAB und der Direktor des VEAB befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Hauptdirektor der VVEAB.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

**Schlußbestimmungen**

## §14

Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

## §15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Produktion von Mischfuttermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds (Futtermittelverordnung) (GBl. II S. 579);